

(1, 27. 2, 7), nur dass er von der Frist nicht spricht; in der Origo aber steht davon nichts. Hier ist eine andere Erklärung nicht möglich, als dass die letztere diese Erzählung weggelassen hat. Aehnliche Stellen begegnen mehrere; und es ist dies Verhältniss der beiden Texte schon von Jacobi (S. 7) richtig erkannt und die nothwendige Schlussfolgerung daraus gezogen worden. Doch soll nicht behauptet werden, dass alles, was die Gothaer Chronik mehr hat, aus der gemeinschaftlichen Quelle herrührt, vielmehr haben an anderen Stellen wahrscheinlich fremdartige Zusätze sich eingedrängt¹⁾ und es ist in der Benutzung des wunderlichen, zum Theil kaum verständlichen Schriftstücks grosse Vorsicht geboten.

Ich wende mich zu der Einzelvergleichung der beiden Recensionen, wobei es namentlich darauf ankommt, festzustellen, was Paulus bei seiner weitreichenden und schwer zu controlirenden Belesenheit anderswoher in die Origo eingelegt hat oder haben kann. Zur bequemeren Uebersicht stelle ich, soweit es angemessen scheint, den Text der Origo, wie wir sie haben, und die paulinische Redaction neben einander, indem ich bei der letzteren besserer Uebersicht wegen mir die Weglassung erwiesener Einlagen und einige Umstellungen erlaube, ohne sonst an der Fassung zu ändern.

ORIGO:

Est insula quae²⁾ dicitur Scadanan³⁾ in partibus Aquilonis ubi multae gentes habitant.

PAVLVS:

Intra insulam Scadinaviam constituti populi dum in tantam multitudinem pullulassent, ut iam simul habitare non valerent,

1) Waitz in der Ausgabe p. 8, 14. 9, 21 urtheilt ebenso; anders Jacobi S. 13. 14.

2) *id est consuli qui* hat die eine Recension (Handschrift von Madrid; *id est sub consule qui* die Handschrift von La Cava), *erat insula quae* die zweite (Handschrift von Modena). Waitz liest *est insula qui*, mit Unrecht, da das Masculinum durch die Verderbung von *insula* in *consuli* hervorgerufen ist. Uebrigens zeigt sich hier deutlich, was auch von den Herausgebern nicht verkannt worden ist, dass zwischen den beiden Recensionen die Wahl der Lesung frei ist und auch die zweite, obwohl etwas mehr entstellt als die erste, doch dieser gegenüber nicht selten das Richtige erhalten hat. So wird zum Beispiel der König, der bei Paulus heisst *Agilulf qui et Ago dictus est*, in der zweiten Recension richtig *Aggo*, in der ersten dagegen *Acquo* genannt, was offenbar nichts ist als Schreibfehler. Von der Verwechselung dagegen des Vaters Agilulf und des Sohnes Adewald, welche in der zweiten Recension und noch mehr in der Gothaer Chronik herrscht, ist die erste Recension frei geblieben. Dass die erste Recension mit 671, die zweite mit 668 schliesst, also die letztere insofern der ursprünglichen Form näher steht, hat schon Waitz hervorgehoben.

3) *scadanan* 1, *scadan quod interpretatur excidia* 2; welche Form vorzuziehen sei, kann zweifelhaft sein, nicht aber, dass die nur in der zweiten Recension beigezeichnete Interpretation späterer Zusatz und auszuwerfen ist.